

BESCHLUSS B-085/2020

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20/04 „Martinstraße/Bunte Gärten“

Gremium: Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
05.05.2020

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschließt:

1. Für das Plangebiet soll der Bebauungsplan Nr. 20/04 „Martinstraße/Bunte Gärten“ aufgestellt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Fassung des Gewerbestandortes an der Jakobstraße (angrenzend an den Bahnbogen),
- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche „Sport und Spiel“ zur Fortführung der Freizeitanlage „Bunte Gärten“ auf den Flächen westlich der Martinstraße inkl. Realisierung eines Sportfeldes für die öffentliche Nutzung,
- schulumbfeldgerechte Umgestaltung des öffentlichen Straßenraumes der Martinstraße mit Festlegung von Flächen für eine Hol- und Bringzone,
- Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Schule und Kindertagesstätte“ zur Sicherung des geplanten Grundschulstandortes östlich der Martin- und südlich der Jakobstraße sowie Verknüpfung mit dem bestehenden Kindergarten zur Ausbildung eines gemeinsamen Campus,
- Sicherung der Nutzung von Freiflächen im süd-östlichen Bereich der Tschaikowskistraße als „Saatgutgarten“ durch die Ausweisung einer Grünfläche,
- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche „Zirkus“ zur Festigung des Standortes des Kinder- und Jugendzirkus Birikino,
- Sicherung der Blockrandbebauung entlang der Jakob- sowie Zietenstraße.

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Chemnitz:

2120/15, 3879, 3880, 3881, 3882, 3883, 2039/1, 2039/2, 2039/g, 2039/h, 3928/1, 3930/1, 3932/1, 3935/2, 3935/3, 3935/4, 3937/1, 3941/1, 3942, 3944/2, 3948/1, 3950/1, 3958/1, 2037/m, 2037/o, 2037/q, 2037/x, 2037/y, 3959, 3960, 3961/1, 3962, 3964, 3967, 3968, 2669/1, 3969, 3973, 3974/2, 3974/3, 3974/4, 4014, 3971/1, 3972/1, 3975/1.

Folgende der o. g. Flurstücke sind dabei nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogen:

3928/1, 3932/1, 3941/1, 3942, 3948/1, 3950/1, 3958/1

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 4,2 ha und wird durch die Planzeichnung (Anlage 3) bestimmt.

3. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Dementsprechend gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.

Es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.